

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 25. April 2024

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:10 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 11. |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher          | 12. |
| 3. GV Reinhard Windhager                  | 13. |
| 4. GR Thomas Klugsberger                  | 14. |
| 5. GR Alois Brunner                       | 15. |
| 6. 2.Vizebgm. Franz Arthofer              | 16. |
| 7. GR Karin Eichinger                     | 17. |
| 8. GR Sascha Hübsch                       | 18. |
| 9. GV Michael Desch                       | 19. |
| 10. GR Andreas Unterberger                |     |

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Birgit Trinkfaß	für	GR Anna Zallinger
ER Andreas Mitter	für	GR Anna Wimmer
ER Karl Kopfberger	für	GR Lukas Sumereder
ER Gerhard Payrleitner	für	GR Marcel Weinberger
ER Yvonne Mader	für	GR Elisabeth Jäger
ER Roswitha Krupa	für	GR Franz Schabetsberger
ER Ernst Sperl	für	GR Bernhard Rosenberger
ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Franz Oberauer	für	GR Johannes Schönbauer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

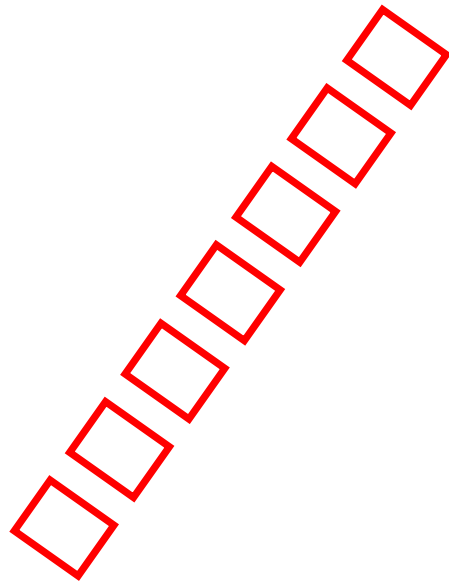
### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Anna Zallinger  
 GR Anna Wimmer  
 GR Lukas Sumereder  
 GR Marcel Weinberger  
 GR Elisabeth Jäger  
 GR Franz Schabetsberger

#### unentschuldigt:

GR Bernhard Rosenberger  
GR Günter Humer  
GR Johanns Schönbauer



Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **18.04.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **21.03.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

---

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- 

---

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- TOP 6. Anpassung der Freibadtartife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

---

**Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:**

- -

---

**Bürgerfragestunde** - Keine Wortmeldungen

## Tagesordnung:

TOP 1. Weiterführung des Kindergartens durch eine andere Trägerschaft (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

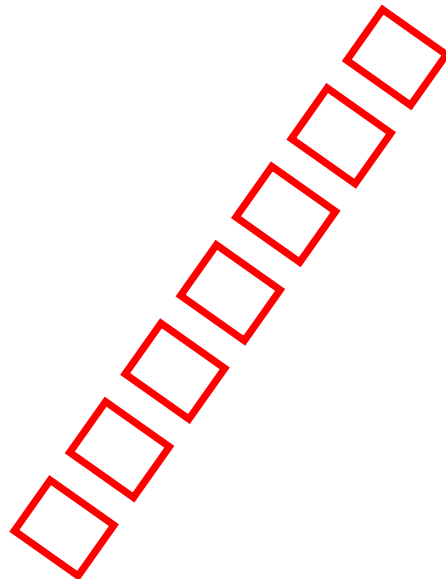
TOP 4. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen RBS-Rohrbau-Schweisstechnik GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 5. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 6. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 7. Bericht des Bürgermeisters

TOP 8. Allfälliges



## TOP 1. Weiterführung des Kindergartens durch eine andere Trägerschaft (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Unserer Pfarrsekretärin Fr. G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* wird mit Oktober dieses Jahres in Pension gehen. Die Übernahme sollte daher durch eine andere Trägerschaft erfolgen.

Derzeit haben wir zwei Kindergartengruppen, eine Integrationsgruppe und zwei Krabbelgruppen.

Caritas Oö.	Kinderfreunde	Oö. Hilfswerk
Jahrespauschale Betriebsführung/pro Gruppe 6.280,00 Euro x 5 Gruppen = <u>31.400,00 Euro</u>	10 % der Personalkosten 510.000,00 Euro lt. Budget Pfarre x 10 % = <u>51.000,00 Euro</u>  <i>Ergänzung:</i> 8.500,00 Euro je Gruppe x 5 Gruppen = <u>42.500,00 Euro</u>	9,5 % der Personalkosten 510.000,00 Euro lt. Budget Pfarre x 9,5 % = <u>48.450,00 Euro</u>

Fr. M\*\*\*\*\* D\*\*\* (Kindergartenleiterin) bzw. G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* wurde zur GR-Sitzung eingeladen.

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* berichtet über die bevorstehende Pensionierung von Frau G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* im Herbst. Es ist die Frage, bleiben wir bei der Pfarrcaritas oder wechseln wir zur Gemeinde. Die Caritas hat informiert, wie es weiter gehen könnte. Die Caritas Oö. selbst hat sich umstrukturiert, es werden Betriebsführungen übernommen. Wenn der Kindergarten zB. ein Pfarrcaritaskindergarten bleiben würde, würde der Kindergarten in die Betriebsführung übergehen. Das heißt, dass man weiterhin bei der Caritas bleibt, die Betriebsführung ist zuständig für sechs bis sieben Kindergärten in der Region und hat auch ein bis zwei Sachbearbeiterinnen im Büro. Nicht nur pädagogisch, sondern auch strukturell, wäre es wertvoll. Alle Tätigkeiten von Frau G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* sollten einheitlich übernommen werden, dies hat sicher einen Vorteil, da wir einen Ansprechpartner für alle Bereiche hätten. Es gibt dazu verschiedene Angebote von der Caritas. Der Rechtsträger würde die Pfarrcaritas bleiben, der Pfarrer wäre weiterhin für die Seelsorge tätig. Dadurch würden die Pfarre bzw. die Gemeinden stark entlastet werden. Es ist ein großer organisatorischer Aufwand, den zB. die Amtsleiterin stemmen müsste, wenn es die Gemeinde übernehmen würde. Die Betriebsführung der Caritas ist auch untereinander gut vernetzt, es findet immer ein Austausch zwischen den Pädagoginnen und der Betriebsführung statt. Der Nachteil sind sicherlich die Kosten. Die Jahrespauschale beträgt ca. 6.280 Euro pro Gruppe, Kosten für Verwaltungssoftware und Lohn sind noch extra zu bezahlen. Wir haben auch im Kindergartenteam lang darüber gesprochen, natürlich wäre es schön ein Gemeindekindergarten zu werden, aber wenn man sieht, was alles in der Betriebsführung dabei wäre, wäre dies natürlich die bessere Option.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, wenn man es über die pädagogische Seite sieht, wäre die Betriebsführung über die Caritas euer Wunsch, sehe ich das richtig.

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* sagt, für uns ist es wichtig, dass wir gehört und versorgt werden. Wir brauchen jemanden, mit dem wir reden können, wenn wir Fragen bzw. Problemen mit Eltern bzw. Kindern haben.

ER Karl Kopfberger fragt nach, ob sich die Übernahme auch zeitlich ausgeben würden, wenn Frau G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* in Pension geht.

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* sagt dazu, dass wir uns so bald als möglich dafür entscheiden müssen, damit noch genug Vorlaufzeit ist. Was auch gut wäre, wenn wir It-technisch unterstützt werden, dies würde auch von der Caritas übernommen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob Pfarrcaritas und Caritas zwei verschiedene Gruppen sind, oder ist das Eins.

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* sagt dazu, grundsätzlich ist es Eins. Die Pfarrcaritas ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig. Es gibt schon noch vereinzelt alte Caritaskindergärten, die schon lange bestehen. Neue Kindergärten sind immer Pfarrcaritaskindergärten.

ER Karl Kopfberger fragt, ob sich aus heutiger Sicht an den Kosten etwas ändert. Wir haben den Tarif von 6.280 Euro pro Gruppe, bei solchen Änderungen wird es natürlich auch nicht billiger.

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* sagt dazu, dass sie die Unterlagen von der Caritas mitgenommen hat. Wenn wir eine Abgangsgemeinde sind, dann wird der Abgang großteils vom Land übernommen. Frau G\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* hat auch gesagt, dass die Abrechnung derzeit von den Lohnkosten abhängig war. Die Abrechnung selbst, hat immer die Pfarrsekretärin gemacht.

GR Sascha Hübsch fragt, aber von pädagogischer Seite wäre eine Unterstützung seitens der Betriebsführung da. Ein nahtloser Wechsel, ohne dass man jemanden neuen kennenlernen muss, ohne das ganze Prozedere, ist das richtig?

Kindergartenleiterin M\*\*\*\*\* D\*\*\* sagt, dass die Betriebsführungen derzeit im Aufbau sind, Raab ist zB. in Betriebsführung übergegangen. Ab 2026/2027 ist es verpflichtet mit der Betriebsführung. Derzeit ist noch eine Übergangszeit, dann werden alle Pfarrcaritas-/Caritaskindergräten von einer Betriebsführung übernommen.

#### Beschluss:

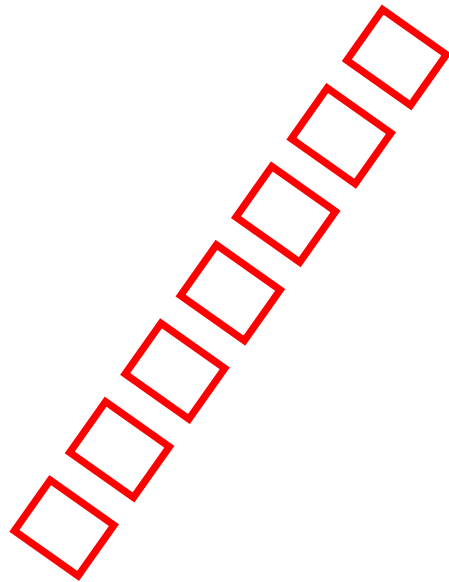
Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Weiterführung des Kindergartens durch die Caritas Oö. in der Form beschlossen wird, wie es gerade berichtet worden ist.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

## TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

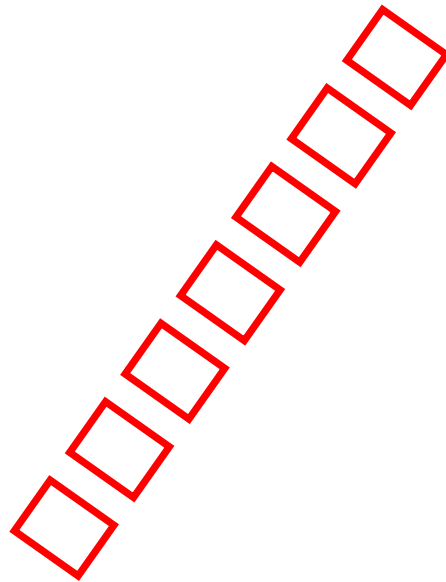


### TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt den Bericht zu der Sitzung am 15. April 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 15. April 2024 mit der Tagesordnung:

- Rechnungsabschluss 2023
- Allfälliges

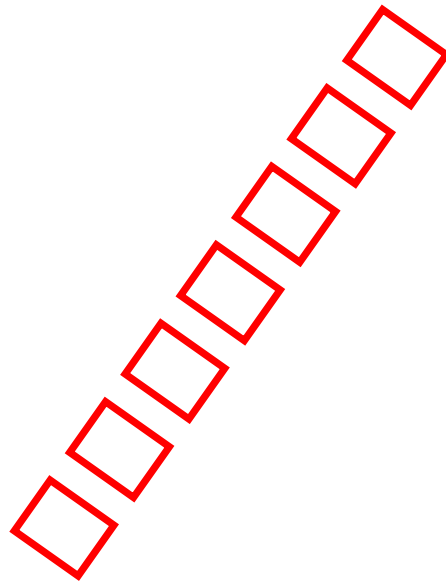




TOP 4. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen RBS-Rohrbau-Schweisstechnik GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



Marktgemeinde Riedau			
Zl.:		Egm.:	
Engel:	01. April 2024		
AL	Beu	Kassa	Gem.

# G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –  
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:  
Grabungsarbeiten der mitgesendeten Pläne  
und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma RBS-Rohrbau-Schweißtechnik-GmbH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der **Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßenquerbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfällige Anordnungen desbeszüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:

- 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Stauierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Stauierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖÖ-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
- 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem Vertreter der **Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Kinette nicht rechwinkelig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens mit einem Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
- 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 2.5. Die Kinettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließen der Kinette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 2.6. Die Verfüllung der Kinette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Kinette hat sowohl im Unterbau als auch in den Fragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
- 2.7. Die Kosten für die Errichtung ~~der~~ ~~Erhaltung~~ und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 2.4. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 2.7. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
- 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreierem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenhörschungen, Straßengräben, Gelasteigen, Banketten, Leiternrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbanussetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungssträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer auszureinigen und zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilgenosse** **auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebs ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den

Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 25.04.2024 beschlossen.

Riedau, am

25.04.2024



*Markus Hansbauer*  
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

*Handtrenk* am *25.04.2024*

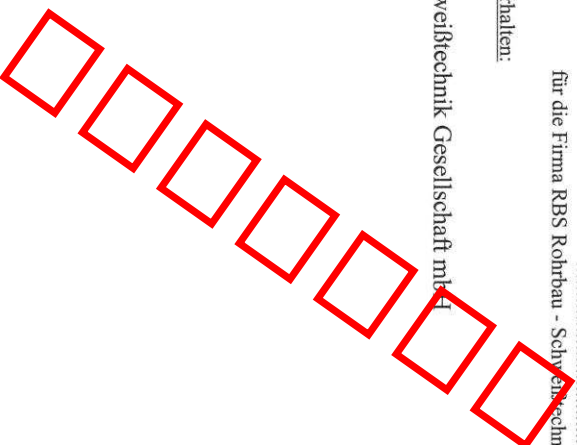
**BOHRETECHNIK**  
**RBS**  
ROHRBAU · SCHWEISSTECHNIK  
RBS Rohrbau-Schweißtechnik  
Gesellschaft m.b.H.  
Waalbühstr. 62, 4514 Marchtrenk  
Tel. +43 7243 50900  
Fax +43 7243 50900-872

.....  
für die Firma RBS Rohrbau - Schweißtechnik Gesellschaft mbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma RBS Rohrbau - Schweißtechnik Gesellschaft mbH

Beilagen/Planansätze:



## Technische Bestimmungen

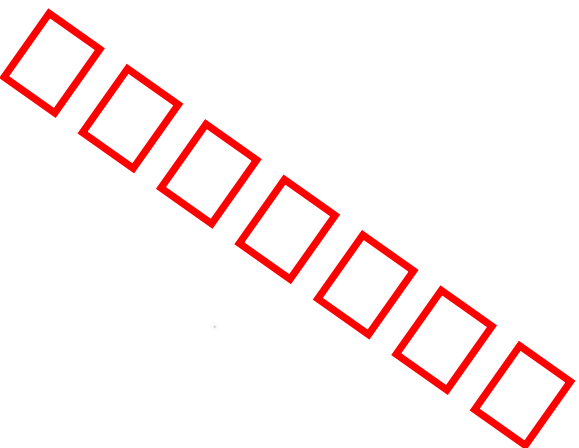
### Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):  
**im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):**  
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt).  
**in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:**  
Die Kabelllegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.  
  
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Ausgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.  
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.  
  
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!  
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchsetzbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabelllegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstrassen ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

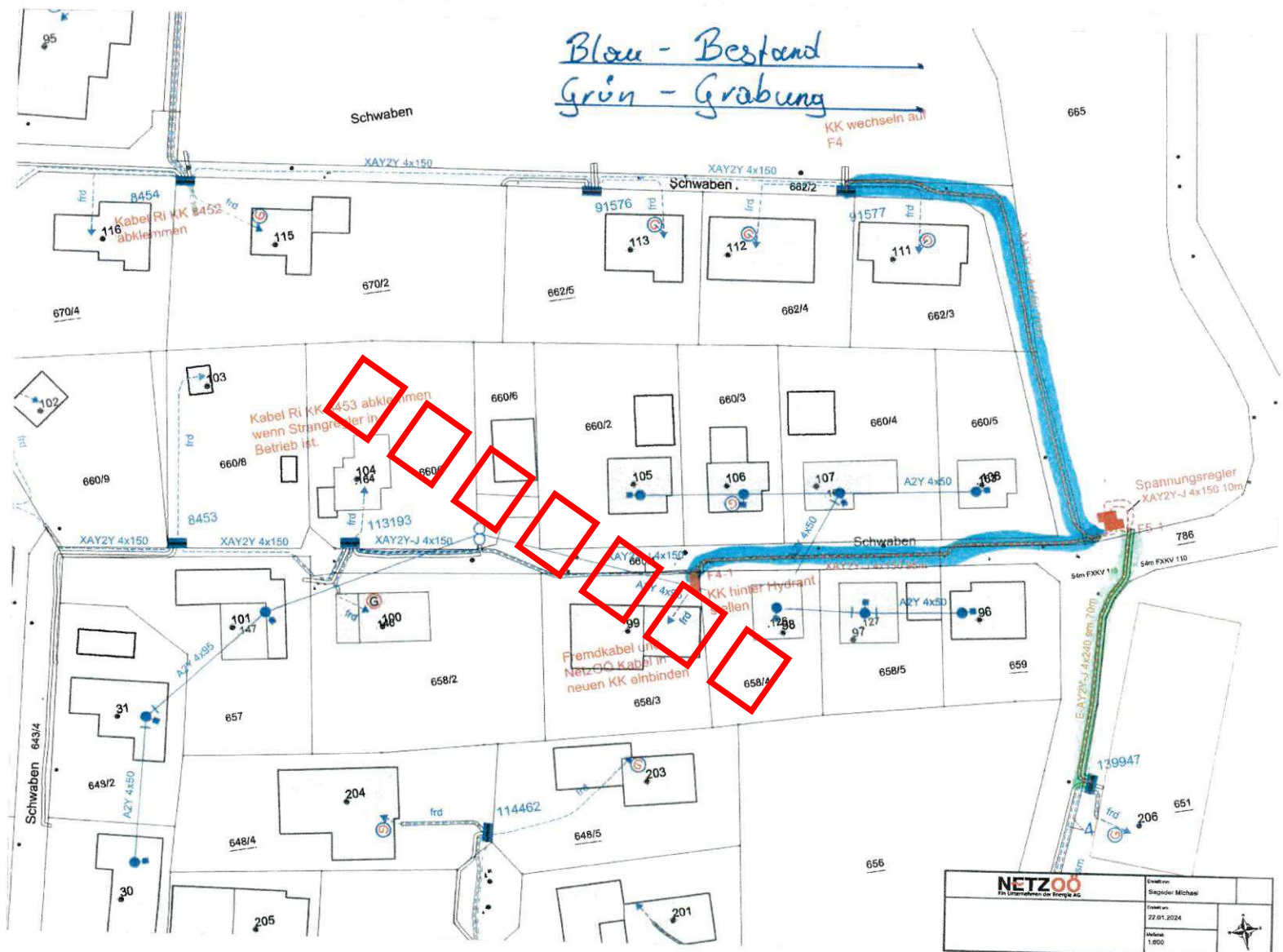
12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**  
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Vertüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.  
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**  
Für die Verfüllung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von  $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$  vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.  
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.  
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:  
ÖN B 3130      Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen  
ÖN EN 13108-1      Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen Asphaltbeton  
ÖN B 3508      Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen  
ÖN B 3580-1      Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1  
Empirischer Ansatz  
Baustellenateln  
RVS 11.01.11      Prüfverfahren – Steinformal, Prüfverfahren aus ungebundenen Tragschichten  
RVS 11.06.22      Anforderungen an Asphaltmischgut  
RVS 08.16.01      Anforderungen an Asphaltmischgut  
RVS 08.97.05      Asphalt und Asphaltmischgut – Prüfung und Abrechnung,  
RVS 11.03.21      Abrechnungsbeispiele  
RVS 11.06.58      Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:  
**Fahrbahn:**  
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)  
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (gesch.stab.Tragschichte, Kankörnung)  
- 8 cm bituminöse Tragschichte Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nährflankenanstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind 20 cm breiten Übergänge wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen



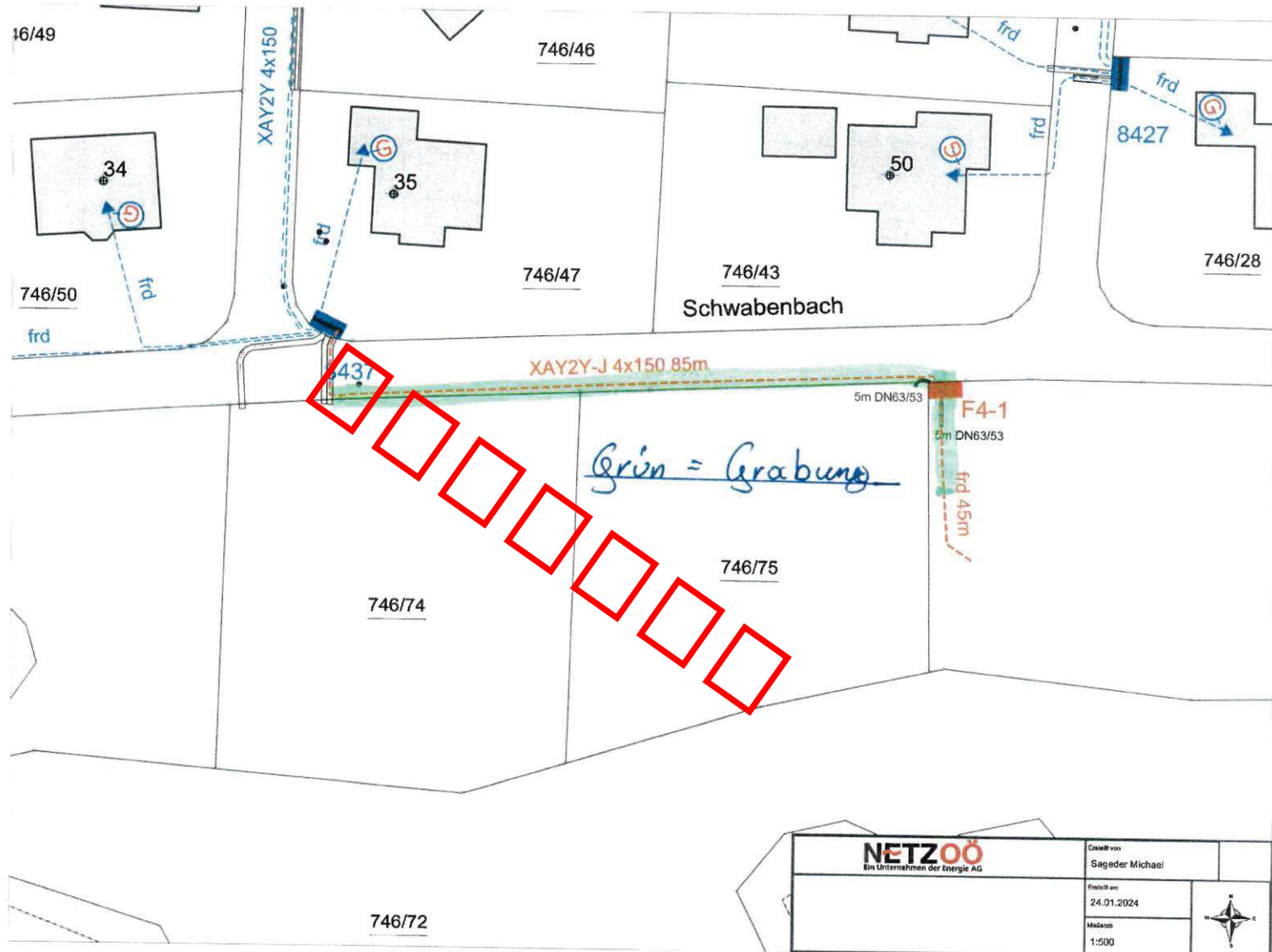
19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



Blau - Bestand  
 Grün - Grabung



 für Unternehmen der Energie AG	Gezeichnet Stepieler Michael	
	Datum 22.01.2024	
Maßstab 1:800		



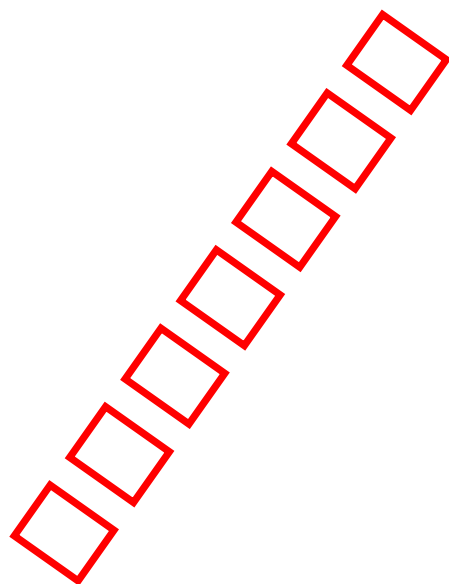
<b>NETZÖÖ</b> Ein Unternehmen der Energie AG	Gezeichnet von Sageder Michael	
	Erstellt am 24.01.2024	
	Maßstab 1:500	

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 5. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag bzw. die Bereitstellung auf der Homepage erhalten:

Der Downloadlink zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023:

<https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Rechnungsabschluss>

Rechnungsabschluss 2023				Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Marktgemeinde Riedau							
Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2022		Voranschlag 2023		Rechnungsabschluss 2023	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.007.502,15	4.888.221,36	5.130.700,00	5.142.700,00	5.098.783,78	5.000.694,72
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	500.360,67	745.171,28	624.900,00	1.616.900,00	208.156,25	554.556,99
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	143.800,00	80.933,75	148.900,00	84.900,00	148.900,00	75.798,23
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.211.481,83	1.407.554,58	0,00	0,00	1.143.256,85	1.139.926,37
<b>Zwischensumme</b>		<b>7.062.144,63</b>	<b>7.121.880,97</b>	<b>5.904.500,00</b>	<b>6.844.500,00</b>	<b>6.599.096,88</b>	<b>6.770.976,31</b>
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		81.565,10	825.742,49	938.200,00	1.608.100,00	408.364,84	550.245,46
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung		1.211.481,83	1.407.554,58	0,00	0,00	1.143.256,85	1.139.926,37
<b>Summe</b>		<b>5.070.097,70</b>	<b>4.888.583,90</b>	<b>4.966.300,00</b>	<b>5.236.400,00</b>	<b>5.047.475,19</b>	<b>5.080.804,48</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>+ 181.513,80</b>			<b>- 270.100,00</b>		<b>- 33.329,29</b>
<b>Rücklagen</b>				<b>Entnahmen</b>	<b>Zuweisungen</b>	<b>Entnahmen</b>	<b>Zuweisungen</b>
Gesamt	(MVAG 2301/2401)			310.500,00	48.000,00	310.481,53	28,57
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)				196.000,00	48.000,00	258.832,92	0,00
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001 - 912009)				0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit				114.500,00	0,00	51.648,61	28,57
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit</b>						<b>- 155.600,00</b>	<b>+ 18.290,75</b>

GR Thomas Klugsberger fragt, ob auch darüber gesprochen wurde, dass Rücklagen gebildet werden können.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass die noch in der Prüfung ist. Die Projekte müssen ausbilanziert sein. Wir sollen nicht zu viel ansammeln, was wir einheben (Wasser/Kanal). Sascha berichtet über eine Gemeinde in Oö, welche Gebühren zurückbezahlt hat, da haben die Bürger recht bekommen.

ER Ernst Sperl sagt, dass er der war, der dem Rechnungsabschluss im Prüfungsausschuss nicht zugestimmt hat. Angefangen hat es damit, dass ja die Geschichte vom Brucknerhaus in der Presse war, dass man dem Aufsichtsrat

vorgeworfen hat, dass diese sich nicht um die Gehälter kümmern. Die haben nicht einmal gewusst, wieviel die Leute dort verdienen. Daraufhin hat er sich gedacht, dies passiert ihm nicht und hat zur RA-Prüfung den Antrag gestellt, dass die Prüfung der Jahreslohnkonten auf die Tagesordnung im Prüfungsausschuss kommt. Zur Vorbereitung der Prüfung hat er die Unterlagen angefordert, dies ist nicht gelungen, weil auch die IKD eine Rechtsauskunft gegeben hat. Für ihm ist klar, wenn der größte bzw. der zweitgrößte Posten nicht geprüft werden darf, dass dies dann nicht passt für ihn und daher hat er dem nicht zugestimmt und wird auch heute nicht zustimmen. Er habe den RA daher nicht auf dessen Qualität prüfen können, welche für ihn nötig gewesen wäre.

**GV Reinhard Windhager** fragt, ob Hr. Sperl der Einblick in die Lohnkonten verwehrt worden sei.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, ja.

**2. Vizebgm. Franz Arthofer und ER Roswitha Krupa** sagen dazu, nein – das stimmt nicht.

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, also hast du schon auf der Gemeinde Einblick erhalten.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, es gibt eine ganz klare Bestimmung in der Gemeindeordnung, dass Sachen, die in der Tagesordnung stehen, dass auch die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn es ein Mitglied verlangt, und zwar per Mail zugeschickt werden müssen. Das ist eine klare Aussage in der Gemeindeordnung. Wir haben das Problem bei den Kontoblätter vor zehn Jahren auch gehabt.

**GV Reinhard Windhager** fragt, war es das Problem immer, dass du es nie bekommen hast oder nur das du die Jahreslohnkonten nicht nach Hause geschickt bekommen hast.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, das Problem war, dass ich die Jahreslohnkonten nicht nach Hause geschickt bekommen habe.

**GV Reinhard Windhager** sagt, du hast ja trotzdem Einblick gehabt, du hast es ja prüfen können. Du hast nur nicht Gebrauch davon gemacht.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, dass habe keinen Sinn, wenn er es hier herinnen prüft. Das kenne ich von den Kontoblattprüfungen, die ich vor zehn Jahren gemacht habe, da sitzt dann wer da und schaut zu und man kann nicht genau prüfen. Eine Vollständigkeitsprüfung ist praktisch nicht möglich, wenn ich es nicht zu Hause in Ruhe anschauen kann. Das habe ich auch nicht Not, dass ich mich hier herein sitze. Die rechtliche Lage ist klar, dass ich es bekommen muss. Es wurde sich ausgedredet auf den Datenschutz, es gilt die DSGVO. Es gibt besonders geschützte Informationen (Religion, Gesundheit etc.) nicht aber Gehalt. Im Norden der EU ist es selbstverständlich, dass jeder die Einkommensdaten der Mitbürger sehen darf, und bei uns kriegt es nicht einmal der Prüfungsausschuss.

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, du hättest die Daten auf der Gemeinde bekommen, was ich hier heraushöre.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, ja, er hätte die Daten bekommen und auf der Gemeinde prüfen können.

**GV Reinhard Windhager** sagt dazu, dann stimmt es nicht, wie du angefangen hast, dass du die Daten nicht bekommen hättest.

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, ich habe es nicht per Mail zugeschickt bekommen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, du hast es also nicht in der Form bekommen, wie du es gerne gehabt hättest. Du hättest jedoch herinnen die Möglichkeit gehabt, es in der Gemeinde anzuschauen.

**ER Ernst Sperl** sagt, ich hätte Frau Petra Langmaier 2-3 Stunden aufhalten können und hätte mir wieder vorwerfen lassen können, dass ich das Personal aufhalte.

**ER Franz Oberauer** verlässt den Saal um 19:31 Uhr, wieder retour um 19:32 Uhr.

**GR Sascha Hübsch** sagt, dass es prinzipiell so ist. Das wenn man zB. das Lohnkonten von Frau Petra Langmaier überprüfen möchte, dass es für den Rechnungsabschluss per se im Detail nichts zu tun hat, dass man sich eine einzelne Person herausnimmt und überprüft. Es geht um das, ob wir Abweichungen haben, ob der Dienstposten übereinstimmt und ob Abweichungen sind. Die Einnahmen und Ausgaben haben sich gedeckt, also von der Abweichung egal. Diese

sensiblen Daten können im Kollektiv geprüft werden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses prüfen gemeinsam. Solche Daten per Mail zu verschicken, ist Abstand zu halten. Wenn kein Ausreißen nach oben oder nach unten, warum sollte man sich es jedoch im Detail anschauen. In der PA-Sitzung wurden angeboten sich die Daten im Detail anzuschauen, dies wurde jedoch nicht von den Mitgliedern gemacht.

**GR Karin Eichinger** sagt, dass wir diese Diskussion seit zwanzig Jahren haben – wir haben dieses Problem auch unter den vier Bürgermeistern gehabt. Als Lohnverrechnerin schicke ich diese Daten nur an Finanzamt und ÖGK. Ganz ehrlich, was willst du hier prüfen – du bist auch kein Lohnverrechner. Willst du die einzelnen Gehälter durchschauen, willst du hier Abweichungen finden, viel Spaß. Du kannst es sehr wohl herinnen anschauen, und was willst du hier finden. Willst du Fehler von der Lohnverrechnung finden, was erwartest du dir dadurch. Der Posten ist hoch, das ist richtig. Aber ich glaube nicht, dass du dich her setzt und dezidiert sagen kannst, da ist ein Fehler passiert und dann geht es vielleicht um 150 Euro. Meiner Meinung nach werden wir immer wieder diese Diskussion haben, dass du die Belege nicht bekommst. Aber ich finde es auch komplett richtig, aber das geht keinen was an. Transparenz ja, aber es reicht in Bausch und Bogen auch. Ganz ehrlich gesagt, muss diese Info auch reichen.

**GV Michael Desch** sagt, dass ich grundsätzlich kein Fan davon bin, wenn solche Daten per Mail verschickt werden. Es wurde auch im Prüfungsausschuss davon gesprochen, dass du die Möglichkeit herinnen gehabt hättest. Um zum Abschluss zu kommen, würde ich vorschlagen, dass bei der IKD eine Anfrage gestellt wird. Er ist PA-Mitglied und das Thema kommt sonst nächstes Jahr wieder.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass er beim Gemeindebund nachgefragt hat und Hr. Florian Mayer konnte ihm sagen, dass der Tagesordnungspunkt bei der PA-Sitzung für die Lohnkontoblätter als einzelner Punkt nicht relevant ist. Für die Gesamtbeurteilung des Rechnungsabschlusses muss es reichen. Gezielt diese Information nochmals anzufordern ist nicht relevant. Aufgrund der Unterlagen, welche dir zur Verfügung gestellt wurden, hättest du zustimmen können. Die Begründung, dass du die Lohnkonten nicht bekommen hast, ist eigentlich keine korrekte bzw. relevante Aussage. Aufgrund dessen stimme ich nicht zu. Aufgrund dessen, was du vorgelegt bekommen hast, hättest du Ja bzw. Nein sagen können.

**GR Thomas Klugsberger** sagt, dass sich bei der DSGVO oft ausgereedet wird, obwohl sie auch oft nicht greift. Bei diesem Punkt kann man ihm Recht geben.

**GV Michael Desch** sagt, ich würde trotzdem als Rechtsauskunft die IKD vorschlagen und nicht den Gemeindebund.

**AL Petra Langmaier** sagt dazu, dass wir diese Auskunft bereits haben. Diese Rechtsauskunft wurde auch damals bei den Unterlagen zur PA-Sitzung mitgeschickt.

**GV Michael Desch** sagt dazu, das habe ich dann nicht gelesen bzw. übersehen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass die IKD Rechtsauskunft bereits da war und ich habe trotzdem noch mit Hr. Mayer vom Gemeindebund telefoniert. Ich wollte noch die Info vom Gemeindebund auch haben.

**GV Reinhard Windhager** fragt, ob ein privates Interesse besteht, dass du die Unterlagen bekommst. Wie stellst du sicher, dass diese Daten bei dir sicher verwahrt werden, gerade bei solchen Daten, wenn du diese zu Hause auf dem PC hast. Wie stellst du sicher, dass diese Daten nicht gehackt werden?

**ER Ernst Sperl** sagt dazu, dass er sich erlaubt, auf diese Fragen nicht zu antworten. Die Geschichte bzgl. mit dem Unterpunkt des Jahresabschlusses ist insofern geklärt für ihn, da ich extra den Antrag gestellt habe, es auf die Tagesordnung zu setzen und ich habe es akzeptiert, dass es als Teil des Jahresabschlusses gezählt wird. Zu Frage, ob ich in der Lage bin sowas zu prüfen, ja – ich habe es 30 Jahre lang gemacht.

**GR Sascha Hübsch** sagt, dass es beim Rechnungsabschluss prinzipiell so ist, dass nur ein Tagesordnungspunkt oben sein darf, und das ist der Rechnungsabschluss. Einen extra Punkt anzuführen, wäre nicht korrekt gewesen. Dahingehend haben wir auch korrekt gehandelt.

**2.Vizebgm. Franz Arthofer** bedankt sich bei AL Petra Langmaier und bei Frau Barbara Eder, da man auch kurzfristig Auskunft bekommt. Mir ist es zeitlich nicht möglich gewesen, so habe ich Petra privat belästigt und habe Auskunft bekommen. Generell Danke, dass man so schnell eine Auskunft bekommt.

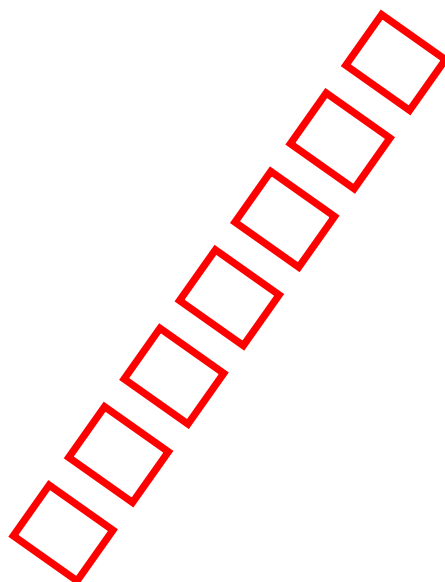
**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Ernst Sperl)





## TOP 6. Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

### DER BÜRGERMEISTER DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)



Geschäftszeichen: D16561/04182024

Bearbeiter/in: Petra Langmaier

E-Mail: [langmaier@riedau.ooe.gv.at](mailto:langmaier@riedau.ooe.gv.at)

Tel: +43 7764 82 55-18

## Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2024

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Riedau stelle ich den dringlichen Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Gemeinderates aufnehmen und behandeln:

### **Anpassung der Freibadtarife im Freibad Riedau (Beratung und Beschlussfassung)**

**Begründung:** Die Freibadtarife wurde bereits in der Kulturausschusssitzung am 08.04.2024 vorberaten. Die Tarife sollen für die Saison 2024 angepasst werden, lt. Empfehlung vom Ausschuss.



# DER BÜRGERMEISTER DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

## TOP 3.) Freihadtarife

Siehe Liste:

Freihadtarife	Riedau	Andorf	Kalham	Raab	Ried	NEU ab 2024
<b>Tagesstarife</b>						
Erwachsene	4,50 €	5,00 €	4,20 €	4,80 €	4,70 €	5,00 €
Schüler/Infer	3,50 €	3,00 €	3,30 €	3,00 €	3,30 €	
Studenten bis 26 J. Präsenzteller, Senioren und behinderte Menschen	3,50 €	3,50 €	2,30 €	3,50 €	2,70 €	
Behindertigte Personen bis 70 J. und Kinder ab 6 Jahre und Präsidentsche	2,50 €	3,00 €	1,60 €	2,00 €		
<b>Familienkarte</b>						
Erst 12 Erw. - Kinder bis zum 15 J.	55,00 €	11,50 €		21,00 €	3,40 €	11,50 €
Klein 12 Erw. - Kinder bis zum 15 J.	7,00 €	8,50 €		7,00 €	5,20/5,20 €	7,50 €
<b>Verhuldschein</b> pro 30 Tage	1,60 €	1,60 €	1,60 €	1,20 €	2,10 €	
<b>Saisonkarten</b>						
Erwachsene	30,00 €	48,50 €	56,20 €	55,00 €	63,00 €	55,00 €
Schüler/Infer bis 26 J. Präsenzteller, Senioren und behinderte Menschen	17,00 €	16,50 €	31,20 €	40,00 €	33,50 €	39,00 €
Kinder ab 6 J. und Pflichtschüler	12,00 €	19,00 €	31,20 €	20,00 €	29,40 €	33,00 €
Familienkarte 12 Erw. + 2 Kinder 15 J.	95,00 €	90,00 €	62,40 €	75,00 €	94,00 €	70,00 €
Familienkarte 11 Erw. + 2 Kinder 15 J.						
<b>Über 60 Jahre</b>						
Erwachsene	0,00 €	35,00 €	36,20 €	35,00 €	43,40 €	44,00 €
Schüler/Infer bis 26 J. Präsenzteller, Senioren und behinderte Menschen	11,00 €	23,50 €	18,70 €	25,00 €	24,50 €	
Kinder ab 6 Jahre und Pflichtschüler	22,00 €	27,50 €	18,70 €	18,00 €	19,90 €	
<b>Sonst. 60+</b>						
Schüler/Infer	7,00 €			1,50 €		
Dauerfahrkarte	29,00 €	23,60 €	23,60 €			

Erneuter Input seitens Ernsts, dass die 50% Karte für Pensionisten mit Kindern überdacht werden sollte, dies wird seitens der restlichen Kulturausschussmitglieder ausgeschlossen.

- Vorverkauf wird mit Hermine abgesprochen.  
(eventueller Zeitraum: 22.04.2024 – 12.05.2024)
- Abendtarif ab 17:00 Uhr anstatt um 16:00 Uhr

Der Bürgermeister:  
Markus Hansbauer

Dieses Dokument wurde amtsigniert.



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtssignatur>  
Signatur aufgebracht von BGM Markus Hansbauer, 22.04.2024  
07:55:21

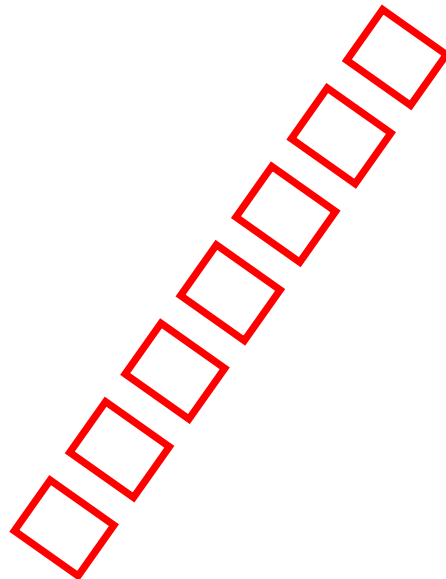
**Bgm. Markus Hansbauer** schlägt vor, dass der Vorverkauf mit 29.04.2024-10.05.2024 mit den alten Preisen festgelegt wird.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Anpassung der Freibadtarife wie dargestellt vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

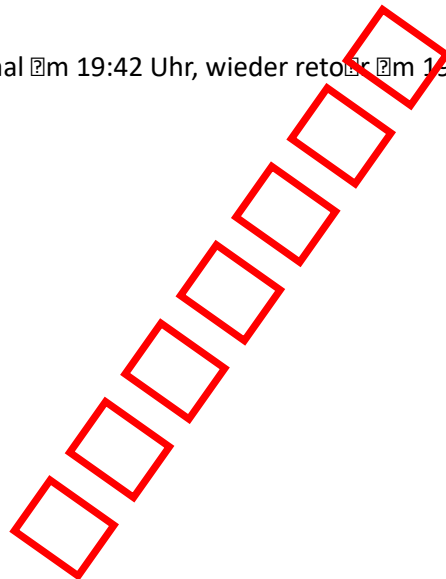
Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



## TOP 7. Bericht des Bürgermeisters

- Kindergarten/Aßsweichquartier – eine Gruppe kann im Pfarrhof aßsweichen, es hätte grundsätzlich eine zweite Gruppe Platz. Saal Laßfenböck ist nicht geeignet; altes Raikagebäude (Fa. Markl) wäre eine Option
- Abriss Kindergarten – ein genaues Datum gibt es noch nicht, Angebote für Abriss würden bereits eingeholt
- Wohnbau Haßsröck - Termin am Gericht, eventuelle Rückabwicklung des Kaufes
- Energiegemeinschaft DoRiZe - Termin mit Fr. B\*\*\*\*\* G\*\*\*\*\*
- Wohnbau Staßne – neues Projekt vorgestellt; Absprache bzgl. Ortsbild mit Ortsplaner „ok“.
- Winterdienst – Anfrage über Maschinenring läßt bereits
- Angebot über Baßwesenhaftpflichtversicherung zur Absicherung von Gebäuden (Gasthaus Abriss)
- Glasfaser Pomedt – Bestandsaufnahme von der Fa. Terra Consß; Anrainer werden direkt kontaktiert
- Aufnahme eines Lehrlings am Gemeindeamt, Aßsschreibung bis 24. Mai 2024
- Freibadbßffet - derzeit noch keine Infos über Übernahme
- Sonder-BZ von ca. 97.000 Euro – Beschluß im Gemeinderat, was damit passiert. Thema Energie: Freibad PVAnlage, Straßenbeleuchtung, Beleuchtung öffentliche Gebäude; Heizung Schulgebäude; KIG Mittel stehen auch noch zur Verfügung

GR Andreas Unterberger verläßt den Saal um 19:42 Uhr, wieder zurück um 19:44 Uhr.



## TOP 8. Allfälliges

**GR Alois Brunner** sagt, dass am Montag um 15:00 Uhr das Zelt für das Marktfest aufgestellt wird. Wer Zeit hat, kann kommen.

**GR Thomas Klugsberger** fragt zum Thema Energiegemeinschaft, wäre es auch interessant zur EEG Enzenkirchen zu gehen?

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass Informationen vorhanden sind. Jedoch wäre es mit den drei Gemeinden interessanter.

**ER Ernst Sperl** fragt bzgl. ÖBB-Parkplatz in Schwaben, dort sind die Bäume gestützt worden. Gibt es dazu eine Vereinbarung, dass diese Kosten die Gemeinde zahlt?

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt dazu, dass es einen Vertrag mit der ÖBB gibt. Die Park-Rideanlage wird von der Gemeinde Riedau betrieben, die Pflege und Betreuung obliegt der Gemeinde.

**ER Ernst Sperl** sagt, dass vor ein paar Jahre ein Teil vom Kindergartengrundstück verkauft worden ist. Wird dies verkauft?

**GV Michael Desch** sagt, er wird dieses Grundstück nicht verkaufen, dieses Thema haben wir auch schon öfters gehabt, es reicht.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass die Fläche für den Kindergarten nicht gebraucht wird. Warum sollten wir Geld für ein Grundstück in die Hand nehmen, wenn wir es nicht brauchen. Es wird zur Kenntnis genommen.

**ER Ernst Sperl** sagt, denn die Diskussion war mit den Investitionen. Das Reizwort Straßenbeleuchtung ist auch gefallen, überall wo man sparen will, muss man zuerst Geld in die Hand nehmen, das stimmt bei der Straßenbeleuchtung nicht. Wenn wir hier die Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr abschalten, so wie es das Gesetz so und so ab Mai vorschreibt, dann haben wir hier die Hälfte eingespart. Wenn wir es auf eine neue Lampe umstellen, die dann nicht mehr in die Höhe leuchtet, sondern auf den Boden, dann kostet es ca. pro Lampe etwa 1.000 Euro, und wenn es auch nur noch die Hälfte brennt, rentiert es sich nicht. Im Zusammenhang mit den vielen Investitionen, kann man auch dies nicht machen, wenn wir kein Budget haben, nur wenn wir Abgangsgemeinde sind, können wir die machen?

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass aufgrund der Personalressourcen die Zeit noch nicht da war.

**ER Ernst Sperl** fragt, können wir trotzdem diese Investitionen tätigen ohne Fertigstellung des Budgets.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, ja.

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:10 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

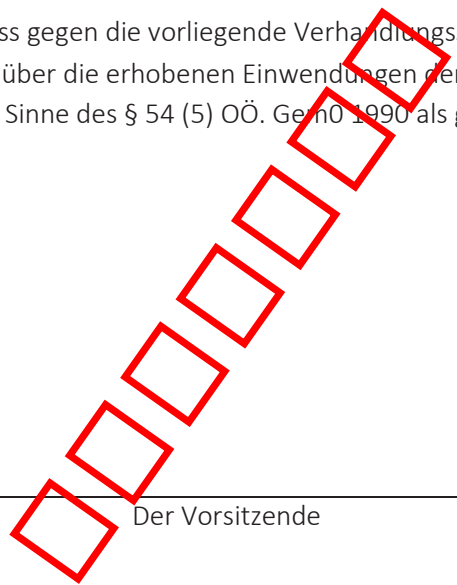
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **21.03.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

  
\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
ÖVP GV Reinhard Windhager

\_\_\_\_\_  
FPÖ GV Michael Desch

\_\_\_\_\_  
2. Vizebgm. Franz Arthofer

\_\_\_\_\_  
LISTE ER Ernst Sperl